

## der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 74

27. März 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden . . . . .	1
Verordnung (Euratom) Nr. 550/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Änderung der Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden	2
Verordnung (EWG) Nr. 551/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 552/69 des Rates vom 25. März 1969 über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 553/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Berichtigung des Wortlauts der Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 in deutscher Sprache . . . . .	6
Verordnung (EWG) Nr. 554/69 der Kommission vom 26. März 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 555/69 der Kommission vom 26. März 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	8
Verordnung (EWG) Nr. 556/69 der Kommission vom 26. März 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	10
Verordnung (EWG) Nr. 557/69 der Kommission vom 26. März 1969 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11

**Inhalt (Fortsetzung)**

Verordnung (EWG) Nr. 558/69 der Kommission vom 26. März 1969 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse . . . . .	12
Verordnung (EWG) Nr. 559/69 der Kommission vom 26. März 1969 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	13
Verordnung (EWG) Nr. 560/69 der Kommission vom 26. März 1969 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker . . . . .	14
Verordnung (EWG) Nr. 561/69 der Kommission vom 26. März 1969 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen . . . . .	15

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 549/69 DES RATES

vom 25. März 1969

zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen, die in dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften vorgesehen sind, werden ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten müssen daher auf Grund ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie ihrer besonderen Lage in den Genuß der Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen gelangen, die für das einwandfreie Funktionieren der Gemeinschaften erforderlich sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 12 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften gilt für folgende Gruppen :

a) Beamte, die unter das Statut der Beamten der Gemeinschaften fallen, mit Ausnahme der in den

einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, für die lediglich Buchstabe a) und, hinsichtlich der von den Gemeinschaften gezahlten Vergütungen, Buchstabe c) des Artikels 12 gelten ;

b) Bedienstete, die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fallen, mit Ausnahme

1. der örtlichen Bediensteten, für die lediglich Buchstabe a) des Artikels 12 gilt,

2. der Hilfskräfte mit Teilbeschäftigung, für die lediglich die Buchstaben a) und b) und, hinsichtlich der von den Gemeinschaften gezahlten Bezüge, Buchstabe c) des Artikels 12 gelten.

*Artikel 2*

Artikel 13 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften gilt für folgende Gruppen :

a) Personen, die unter das Statut der Beamten oder unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fallen, einschließlich Empfänger der bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen vorgesehenen Vergütung, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten ;

b) Empfänger von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, Ruhegehalt nach Dienstzeit oder Hinterbliebenenbezügen, die von den Gemeinschaften gezahlt werden ;

c) Empfänger der Vergütung, die für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst in Artikel 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 <sup>(2)</sup> vorgesehen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 135 vom 14. 12. 1968, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

*Artikel 3*

Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften gilt für folgende Gruppen :

- a) Beamte, die unter das Statut der Beamten der Gemeinschaften fallen ;
- b) Bedienstete, die unter die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften fallen, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten.

*Artikel 4*

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 22 Absatz 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befrei-

ungen der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank gelten die in Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen unter Bedingungen und in Grenzen, die denen der Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung entsprechen, für :

- das Personal der Europäischen Investitionsbank,
- die Empfänger von Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit, Ruhegehalt nach Dienstzeit oder Hinterbliebenenbezügen, die von der Europäischen Investitionsbank gezahlt werden.

*Artikel 5*

Die Verordnung Nr. 8/63/Euratom, 127/63/EWG <sup>(1)</sup> wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 181 vom 11. 12. 1963, S. 2880/63.

**VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 550/69 DES RATES**

**vom 25. März 1969**

**zur Änderung der Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien dienstlich verwendet werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf die Verordnung Nr. 10/63/Euratom des Rates vom 18. Dezember 1963 zur Regelung der Bezüge und sozialen Sicherheit der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle,

die in Belgien dienstlich verwendet werden <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 8/67/Euratom <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es obliegt dem Rat, auf Vorschlag der Kommission unter Zugrundelegung der örtlichen Gepflogenheiten die Regelung der Bezüge der Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle für jeden Ort der dienstlichen Verwendung festzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 188 vom 28. 12. 1963, S. 2992/63.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 10.

Die seit dem 1. Januar 1968 eingetretenen Änderungen der Bezüge des Personals des belgischen Zentrums für Kernforschung (CEN) rechtfertigen eine Anpassung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 10/63/Euratom —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 3 der Verordnung Nr. 10/63/Euratom wird durch einen wie folgt lautenden vierten Absatz ergänzt :

„Die Atomanlagenbediensteten erhalten für das Jahr 1968 eine einmalige Pauschalzulage in Höhe

von 2 100 bfrs. Bei Dienstantritt beziehungsweise Ausscheiden aus dem Dienst im Laufe des Jahres 1968 wird die einmalige Zulage nach der Anzahl der abgeleiteten Dienstmonate gewährt. Für die Berechnung der Zulage in den vorgenannten Fällen werden für jeden der drei ersten Monate des Jahres 100 bfrs und für jeden weiteren Monat 200 bfrs zugrunde gelegt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 551/69 DES RATES**

**vom 25. März 1969**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 16 Absatz 5 und 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(3)</sup>, geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 830/68 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4 und 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 <sup>(6)</sup>, insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 5 und 18 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 <sup>(8)</sup>, insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 5 und 19 Absatz 3,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 16. 10. 1968, S. 5.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 17 Absatz 3 und 18 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(2)</sup>, sieht vor, daß der Erstattungssatz auf Antrag im voraus festgesetzt werden kann ; gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 muß der so festgesetzte Erstattungssatz nach den gleichen Vorschriften angepaßt werden, die für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für die im unverarbeiteten Zustand ausgeführten betroffenen Grunderzeugnisse gelten ; diese Vorschriften müssen ergänzt werden, um den Bestimmungen Rechnung zu tragen, die während der Geltungsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Absatz von bestimmten Grunderzeugnissen möglicherweise erlassen werden.

Angesichts der besonderen Bedingungen des Biermarktes ist auch Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zu ändern, damit der Berichtigungsbetrag nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG auf die in Form von Bier ausgeführte Gerste angewandt werden kann.

Nach der Verordnung Nr. 189/66/EWG des Rates vom 24. November 1966 betreffend Glukose und Laktose<sup>(3)</sup> ist die Regelung für Glukose und Glukosesirup sowie für Laktose und Laktosesirup des Anhangs II des Vertrages auf die Waren der Tarifstellen 17.02 B I und 17.02 A I des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt worden ; diese Waren sind im Anhang B der Verordnung Nr. 120/67/EWG bzw. im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführt ; zur Durchführung der Erstattungsvorschriften dieser Verordnung ist die Verordnung Nr. 189/66/EWG weiterhin anzuwenden ; es empfiehlt sich daher, diese Waren in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 zu streichen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 ist bei den Waren des Anhangs C die bei

der Berechnung des Erstattungsbetrags zu berücksichtigende Menge der Grunderzeugnisse gleich der Menge, die in dem genannten Anhang für jede dieser Waren festgesetzt ist.

Infolge eines Irrtums wird in dem genannten Anhang C bei Sorbit, anders als in wäßriger Lösung, der Tarifstelle Nr. 29.04 C III b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs die Zuckermenge mit 1 106 kg statt mit 106 kg angegeben ; dieser Irrtum ist zu berichtigen ; es empfiehlt sich ferner, die Qualität des Zuckers (Saccharose), nach der die Mengen in diesem Anhang C festgesetzt worden sind, näher zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 wird wie folgt ergänzt :

„Die Regeln betreffend den Berichtigungsbetrag nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG finden jedoch Anwendung, wenn Gerste in Form von Bier ausgeführt wird.“

#### *Artikel 2*

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 wird durch einen Unterabsatz 3 folgenden Wortlauts ergänzt :

„Werden während der Geltungsdauer der in Artikel 6 vorgesehenen Bescheinigung Maßnahmen ergriffen, um ein Grunderzeugnis des Anhangs A den Herstellern bestimmter Waren zu einem herabgesetzten Preis zur Verfügung zu stellen oder um eine einschlägige bestehende Bestimmung zu ändern oder abzuschaffen, so wird der im voraus festgesetzte Erstattungssatz auf Grund des niedrigsten Preises berichtigt, der bei dem betreffenden Grunderzeugnis vom Tage der Beantragung der Bescheinigung bis zum Tage der Ausfuhr angewandt wurde. Weist der Antragsteller nach, daß er das betreffende Grunderzeugnis zu einem Preis gekauft hat, der einen Anspruch auf eine höhere Erstattung begründet, so wird der im voraus festgesetzte Erstattungssatz jedoch unter Berücksichtigung dieses letztgenannten Preises berichtigt, es sei denn, dieser Preis entspricht demjenigen, auf Grund dessen der im voraus festgesetzte Erstattungssatz berechnet worden ist ; in diesem Fall gilt der letztgenannte Satz.“

#### *Artikel 3*

Die Waren der Tarifstellen 17.02 A I und 17.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs werden in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 gestrichen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 218 vom 28. 11. 1966, S. 3713/66.

*Artikel 4*

Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 wird wie folgt geändert :

- a) die Überschrift der Spalte „Zucker (Saccharose)“ wird ersetzt durch die Überschrift „Weißzucker“ ;
- b) in dieser entsprechend Buchstabe a) geänderten Spalte wird die Zahl 1 106 für die Tarifstelle

29.04 C III b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs ersetzt durch die Zahl 106.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. P. BUCHLER

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 552/69 DES RATES**

vom 25. März 1969

**über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1892/68<sup>(2)</sup>, sieht in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 Buchstabe a) vor, daß die Kommission vor dem 15. Dezember 1968 über die Beteiligung des Fonds während des Zeitraums 1965/1966 und über die Abschlagszahlungen für das zweite Halbjahr des Zeitraums 1967/1968 entscheidet.

Da es der Kommission nicht möglich war, diese Termine einzuhalten, ist es angebracht, die Zeitpunkte für die Entscheidungen über die Beteiligung und die Abschlagszahlungen zu verschieben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 29. 11. 1968, S. 1.

Es erscheint zweckmäßig, daß sich die Abschlagszahlungen für das zweite Halbjahr des Zeitraums 1967/1968 auf ein Maximum an Ausgaben für dieses Halbjahr beziehen, einschließlich derjenigen, die sich aus Angaben ergeben, die der Kommission nach Ablauf der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG genannten Frist vorgelegt wurden.

Da es der Kommission bisher nicht möglich war, die für die Erstellung der Rückvergütungsanträge für den Zeitraum 1967/1968 notwendigen Bestimmungen festzulegen, kann für die Vorlage der Anträge keine Frist gesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG vorgesehene Frist für die Vorlage des Antrags auf Abschlagszahlung auf die Ausgaben, die im zweiten Halbjahr des Verbuchungszeitraums 1967/1968 für eine Erstattung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, in Betracht kommen, wird bis zum 15. Dezember 1968 verlängert.

(2) Der Termin des 15. Dezember 1968, vor dem die Kommission nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG eine Entscheidung auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Antrags treffen muß, wird durch den 31. März 1969 ersetzt.

#### *Artikel 2*

Der Termin des 15. Dezember 1968, vor dem die Kommission nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 17/64/EWG eine Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für den Verbuchungs-

zeitraum 1965/1966 treffen muß, wird durch den 31. Juli 1969 ersetzt.

#### *Artikel 3*

In Abweichung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 17/64/EWG muß der Antrag auf Rückvergütung der Ausgaben des gesamten Verbuchungszeitraums 1967/1968, die für eine Erstattung durch den Fonds, Abteilung Garantie, in Betracht kommen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der letzten für die Erstellung dieses Antrags erforderlichen Verordnung vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. P. BUCHLER

### VERORDNUNG (EWG) Nr. 553/69 DES RATES

vom 25. März 1969

zur Berichtigung des Wortlauts der Verordnung (EWG) Nr. 2094/68  
in deutscher Sprache

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß der Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup> in deutscher Sprache Fehler aufweist, die berichtigt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wird der Wortlaut der Übersicht I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 in deutscher Sprache wie folgt berichtigt :

- a) bei Tarifnummer 45.04 werden die Worte :  
„A. Rundstäbe, Scheiben und Ringe, zum Herstellen von Kronenverschlüssen bestimmt (a)“  
durch folgende Worte ersetzt :  
„A. Rondelle, zum Herstellen von Kronenverschlüssen bestimmt (a)“ ;
- b) der Text der Fußnote (a) :  
„Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 7.

wird durch folgenden Text ersetzt :

„Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. THORN

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 554/69 DER KOMMISSION**

**vom 26. März 1969**

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 422/69<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 422/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-

botspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 7. 3. 1969, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1969 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	55,83
10.01 B	Hartweizen	51,48
10.02	Roggen	41,08
10.03	Gerste	49,29
10.04	Hafer	43,66
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	44,14 <sup>(1)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	44,14
10.07 A	Buchweizen	19,58
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	51,58
10.07 C	Sorghum und Dari	48,15
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	67,45
11.01 B	Mehl von Roggen	67,25
ex 11.02 A	Grütze und Grieß von Hartweizen	89,48
ex 11.02 A	Grütze und Grieß von Weichweizen	72,11

<sup>(1)</sup> Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 555/69 DER KOMMISSION

vom 26. März 1969

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1140/68 <sup>(3)</sup> und die späteren, zu

ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 22.

Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1969 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

### A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	2,40	2,40	3,05
10.02	Roggen	0	5,50	5,50	7,25
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0,50
10.05 A	Hybridmais zur Aussaa.	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	2,50
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0,40	0,40	0
10.07 C	Sorghum und Dari	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

### B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 556/69 DER KOMMISSION  
vom 26. März 1969

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 510/69 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 70 vom 21. 3. 1969, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1969 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 3	(RE / Tonne)		
			1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
ex 10.01	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	+ 3,00	+ 3,00	+ 3,00
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	— 1,25
ex 10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari: (Millet)	0	0	0	0
ex 10.07 B	Sorghum und Dari	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 557/69 DER KOMMISSION

vom 26. März 1969

## über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-  
ordnung (EWG) Nr. 846/68 <sup>(3)</sup> und den späteren, zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
846/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gül-  
tigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben fest-  
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 7.

## ANHANG

		(RE / 100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	17,35
	II. Rohrzucker	13,32 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	17,35
	II. Rohrzucker	13,32 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 558/69 DER KOMMISSION**  
**vom 26. März 1969**  
**über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
 päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
 Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
 Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die  
 Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
 Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Ab-  
 schöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.  
 847/68 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlasse-  
 nen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 847/68 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-  
 fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-  
 gen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Ver-  
 ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
 67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird,  
 wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, fest-  
 gesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

<i>(RE / 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0,75

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 152 vom 1. 7. 1968, S. 9.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 559/69 DER KOMMISSION

vom 26. März 1969

## zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz  
1 Buchstabe c) der angeführten Verordnung genann-  
ten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse  
in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der  
Ausfuhr ausgeglichen werden.Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des  
Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemei-  
ner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr  
auf dem Zuckersektor <sup>(2)</sup> hat die Preiselemente so-  
wohl in bezug auf die Gemeinschaft als auch in  
bezug auf den Weltmarkt festgelegt, die bei der  
Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr in  
unverändertem Zustand von Melasse zu berücksich-  
tigen sind.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

*Für die Kommission*  
J. DENIAU  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1969 zur Festsetzung der Erstattung bei  
der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse

<i>(RE je 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 560/69 DER KOMMISSION

vom 26. März 1969

zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2100/68<sup>(2)</sup>, und insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 505/69<sup>(3)</sup> festgesetzt ;

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 505/69 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 505/69, werden gemäß dem Anhang dieser Verordnung abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

*Für die Kommission*

J. DENIAU

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 309 vom 24. 12. 1968, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1969, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1969 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker

(RE je 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	10,90
	II. Rohzucker :	
	(a) Kandiszucker	10,03 <sup>(1)</sup>
	(b) anderer Rohzucker	0 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 561/69 DER KOMMISSION

vom 26. März 1969

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 289/69 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 385/69 <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 539/69 <sup>(6)</sup>, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung des Grunderzeugnisses weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 0,25 Rechnungseinheiten je 100 kg des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1080/68 <sup>(7)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

**Artikel 1**

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 <sup>(8)</sup> unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 385/69 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 27. März 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1969

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 18. 2. 1969, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 16. 10. 1968, S. 5.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 1. 3. 1969, S. 16.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 25. 3. 1969, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 6.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1969 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Tarifnummern des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
07.06 B	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	0,884 <sup>(1)</sup>	0,764 <sup>(1)</sup>
11.01 C	Mehl von Gerste <sup>(2)</sup>	9,336	8,836
11.02 A III	Grütze und Grieß von Gerste <sup>(2)</sup>	9,336	8,836
11.02 B III	Körner von Gerste, geschält <sup>(2)</sup>	8,104	7,854
11.02 C III	Körner von Gerste, perlförmig geschliffen <sup>(2)</sup>	12,773	12,273
11.02 D III	Körner von Gerste, nur geschrotet oder gequetscht <sup>(2)</sup>	5,257	5,007
11.02 E III	Flocken von Gerste <sup>(2)</sup>	10,318	9,818
11.06 A	Mehl und Grieß von Sagomark, Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht	1,134	0,704
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	9,638	8,738
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	7,429	6,529
11.07 B	Malz, geröstet	8,509	7,609

<sup>(1)</sup> Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen auf Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
  - einen auf Trockenstoff bezogenen Aschegehalt, der bei Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt.
- Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

